



Informationsvorlage

Drucksache Nr. 134/2010

Beratungsfolge		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum
Gemeinderat	Ja	12.07.2010

Konzeption und Erfahrungsbericht Präsenzdienst

I. Information

Konzeption Präsenzdienst

1. Ausgangslage

Der Präsenzdienst in seiner bisherigen Form wurde vom Dornahof durchgeführt. Den Mitarbeitern fehlen jedoch die Möglichkeiten um restriktiv gegen Störer in der letzten nötigen Konsequenz vorgehen zu können bzw. es fehlen die Möglichkeiten um alle Aufgabenbereiche die nur das Ordnungsamt als Hoheitsträger wahrnehmen kann abzudecken.

Aus diesem Grund hat sich der Stadtrat dazu entschlossen, dass dieser Präsenzdienst in seiner bisherigen Form durch Personal aus dem Ordnungsamt ergänzt werden soll.

Nachdem für diese Aufgabe Personal eingestellt worden ist, musste dieses entsprechend fortgebildet werden. Die Aufgabe den Präsenzdienst zu ergänzen wird von vier Personen im wöchentlichen Wechsel erfüllt.

Seit Anfang August 2009 befindet sich nunmehr dieser gemischte Präsenzdienst im Einsatz. Er besteht in der Regel aus einer Person der gemeindlichen Vollzugsdienstes sowie einer Person des Dornahofes. Im Idealfall ist noch ein zweites Team des Dornahofes im Einsatz welches aber unabhängig vom gemischten Team vorgeht und arbeitet.

2. Ziel des gemeinsamen Präsenzdienstes

Ziel ist es, die Qualität des Präsenzdienstes weiter zu verbessern und das Sicherheitsgefühl der Bürger dadurch zu erhöhen. Der Präsenzdienst soll auf alle für die Stadtverwaltung Biberach relevanten Orte und Plätze (Rangfolge aus Sicht des Ordnungsamtes: 1. Innenstadt, 2. Parks, 3. Spielplätze, 4. Schulen, 5. Containerplätze) ausgedehnt werden. Intensivierung der Maßnahmen und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen. Enge Zusammenarbeit mit der Polizei. Im Rahmen des Präsenzdienstes bietet sich auch die Möglichkeit, den ruhenden Verkehr mit im Auge zu behalten und bei groben Verstößen tätig zu werden. Dies stellt jedoch ausdrücklich ein Sekundärziel dar.

Nach Ablauf einer gewissen Einarbeitungsphase Beginn der Verzahnung mit anderen öffentlichen Stellen (Streetworker etc.)

3. Durchführung

3.1 Ausbildung im Vorfeld

Im Vorfeld des Präsenzdienstes wurden die eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsamtes speziell im Hinblick auf diese Aufgabe geschult. Jeder Mitarbeiter absolvierte einen Lehrgang für das Bewachungsgewerbe nach § 34 GewO. Außerdem absolvierten die Mitarbeiter den Lehrgang für den freiwilligen Polizeidienst in Baden-Württemberg. Abgerundet wurde dies durch ein mehrtägiges Praktikum bei der Polizeidirektion Biberach.

Jeder Mitarbeiter besuchte zudem die für die Arbeit als gemeindlicher Vollzugsbediensteter nötigen Seminare und Fortbildungen.

3.2 Gestaltung des Präsenzdienstes

Bestreifung der Biberacher Innenstadt sowie auch speziell des Stadtgebietes mit (gemischten) Zweier- oder Dreierteam von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Die Pause von 30 min. erfolgt in eigener Absprache untereinander, sie sollte jedoch vor 21.00 Uhr beendet sein.

Der Präsenzdienst von Seiten des Ordnungsamtes wird das ganze Jahr von Dienstag bis Sonntag im Einsatz sein. Ausnahmen bilden Weihnachten (24.12.-26.12.), Silvester/Neujahr 31.12. und 01.01. sowie die Osterfeiertage vom Karfreitag bis Ostermontag

3.2.1 Maßnahmen im Einzelnen

- gezieltes Ansprechen von Personen und Gruppen bei Störungen und dergleichen (Eigenschutz beachten)
- Überprüfung von Kindern/Jugendlichen, die Alkohol konsumieren und/oder rauchen auf Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen
- Kontrolle der mitgeführten Taschen und Rucksäcke nach PolG (soweit erforderlich)
- Polizeirechtliche Beschlagnahme illegal mitgeführter/konsumierter Alkoholika zur Vorbereitung der Einziehung bei Verstößen gegen das Gesetz
- Personalienfeststellung
- Erzieherisches Gespräch mit Betroffenen
- Ggf. Fertigung von Owi-Anzeige gemäß den gesetzlichen Grundlagen (z.B. JuSchG, Polizeiverordnung Stadt Biberach u.ä.)
- Verständigung und Aufklärung der Eltern (im Einzelfall nötig)
- Bericht an Vorgesetzten mit dem Hinweis auf Alkoholmissbrauch etc. (um evtl. blauen Brief zu veranlassen)
- Meldung an weiterführende Stelle im Einzelfall nötig z.B. Jugendamt, Sozialamt etc. (mit Vorgesetztem vorher absprechen)

3.2.2 Verfahrensweise mit festgestelltem offenem/n Alkohol/ Zigaretten

Bei Freiwilligkeit (Person versteht die Erläuterungen) kein Grundrechtseingriff (Art. 14 GG) da freiwilliger Verzicht. Alkohol kann vernichtet werden.

Wenn kein freiwilliger Verzicht:

Auskippen oder sonst wie vernichten.

Rechtsgrundlage:

§ 33 PolG (Beschlagnahme) und § 3 DVO PolG (Verwahrung und Notveräußerung sichergestellter und beschlagnahmter Sachen und Tiere)

Gemäß Abs. 2 können sichergestellte Sachen verwertet werden, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist, ...

3.2.3 Verfahrensweise bei verschlossenen Flaschen und Zigarettenschachteln

Bei Freiwilligkeit (Person versteht die Erläuterungen) kein Grundrechtseingriff (Art. 14 GG) da freiwilliger Verzicht. Alkohol und Zigaretten können vernichtet werden.

Wenn kein freiwilliger Verzicht:

Im Falle eines Widerspruchs sind die Getränke zur Vorbereitung der Einziehung (§ 34 PolG) polizeirechtlich zu beschlagnahmen (§ 33 PolG). Dem Betroffenen ist mündlich (muss verstanden werden) oder schriftlich klar darzulegen, dass der Gegenstand, sollte er nicht binnen 3 – 5 Tagen (enge Frist setzen) von einem Berechtigten (z.B. Eltern) abgeholt werden, vernichtet wird – da dann von einem Verzicht ausgegangen wird.

Es ist auch in jedem Fall zu ermitteln, woher der Minderjährige den Alkohol / Zigaretten hat. Bei entsprechenden Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz ist eine Owi-Anzeige zu fertigen.

Ordnungswidrig handelt jede Person über 18, die ein Verhalten eines Minderjährigen herbeiführt oder fördert, das durch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verhindert werden soll.

3.2.4 Dokumentation/ Berichte

Die Feststellungen welche für das Ordnungsamt von Relevanz sind (Alkoholmissbrauch etc., Ruhestörungen etc., Verdachtskontrolle von Personen ect. sowie sonstige Auffälligkeiten und Besondere Vorkommnisse), sind während des Präsenzdienstes in den dafür vorgesehenen Formblättern zu vermerken. Ordnungswidrigkeitenanzeigen sind ebenfalls über die dafür vorgesehenen Vordrucke zu erstatten.

3.2.4.1 Tagesbericht

Bei besonderen Vorkommnissen (s.o) ist im Rahmen des Tagesbericht eine Eintragung vorzunehmen. Der Tagesbericht ist zu unterschreiben und abzuheften. Sollten sich aus den Erkenntnissen weiterer Handlungsbedarf ergeben, so sind die weiteren nötigen Schritte in Abstimmung mit dem Vorgesetzten zu veranlassen.

3.2.4.2 Sachverhaltsmitteilung

Sollten sich aufgrund besonderer Vorkommnisse (Verdacht auf Schwarzarbeit, Verdacht der Prostitution usw.) ein weiterer Handlungsbedarf ergeben, so ist nachdem ein Vermerk im Tagesbericht gefertigt wurde eine sog. Sachverhaltsmitteilung auszufüllen. Diese ist über den Vorgesetzten an den zuständigen Sachbearbeiter oder auch an die Polizei, Staatsanwaltschaft und dergleichen weiterzuleiten. Evtl. kann sich hieraus weiterer Handlungsbedarf bzw. Kontrollaufwand ergeben.

3.2.4.3 Ordnungswidrigkeitenanzeige

Sollten im Rahmen der Bestreifung Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden so sind diese über das entsprechende Formblatt zur Anzeige zu bringen. Die Anzeige ist komplett ausgefüllt und mit allen Anlagen an den Vorgesetzten weiterzuleiten. Es werden alle Ordnungswidrigkeiten über das Ordnungsamt zur Anzeige gebracht. Dies stellt sicher, dass die Anzeigen über die nötige Qualität incl. Beweismittel verfügen. Dadurch werden die Bußgeldstellen in die Lage versetzt die Anzeigen mit dem erforderlichen Maß verfolgen zu können.

3.3 Ausstattung des Präsenzdienstes

- Fahrrad/ Pkw
- Mobiltelefon
- Maglite Taschenlampe
- Pfefferspray zur Tierabwehr
- Teleskopschlagstock
- Erfassungsgerät für den ruhenden Verkehr
- Digitalkamera
- sonstige diverse Schreibunterlagen

3.4 Kräfte

Die Einteilung der Kräfte erfolgt nach Dienstplan in wöchentlich wechselndem Rhythmus. Von Seiten des Ordnungsamtes sind 4 Mitarbeiter im wechselseitigen Einsatz.

4. Qualitätssicherung und Fortbildung

Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes sollen auch weiterhin trotz der vorhandenen Ausbildung geschult und weitergebildet werden. Dazu ist es erforderlich, dass auf mögliche Fortbildungsschulungen und Veranstaltungen geachtet wird und den Mitarbeitern eine Teilnahme ermöglicht wird. Außerdem sollen nach Möglichkeit auch interne Fortbildungen für die Mitarbeiter weiter angeboten werden (z.B. Drogenschulung etc.).

Erfahrungsbericht Präsenzdienst

Der seit elf Monaten bestehende Präsenzdienst der Stadtverwaltung Biberach soll unter Betrachtung seiner Erfahrungen dargestellt werden.

Dazu wurden die von den Mitarbeitern im Präsenzdienst erstellten Dokumentationen/Berichte ausgewertet. Für die Erhebung der Tätigkeiten die dem primären Ziel der Ordnungserhaltung in der Innenstadt, in den Parks, auf den Spielplätzen, Schulhöfen und Containerplätzen dienen, wurden die Tagesberichte, Sachverhaltsmitteilungen und Ordnungswidrigkeitenanzeigen ausgewertet.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Folgenden auf ihre Häufigkeit mit Beachtung individuell relevanter Vorkommnisse dargestellt.

Auch die dem Sekundärziel dienende Aufgabe, den ruhenden Verkehr im Auge zu behalten und bei groben Verstößen tätig zu werden, wurde anhand einer Zusammenstellung unter 2. ruhender Verkehr ausgewertet.

1. Dokumentation/Berichte

1.2 Tagesberichte

Grundlage für diese Auswertung sind die 79 im Zeitraum von August 2009 bis Juni 2010 erstellten Tagesberichte (s. Konzeption 3.2.4.1).

1.2.1 Kontrollliste

Für den Präsenzdienst wurde eine Liste angefertigt, die eine Kontrollroute beschreibt. Darauf sind 47 Kontrollstellen, wie Schulen, Kindergärten, Spielplätze, Parks und Müllcontainer im Stadtgebiet Biberach aufgeführt, die mit dem PKW angefahren werden. Diese Liste der relevanten Örtlichkeiten dient der Orientierung für die Mitarbeiter.

Auffälligkeiten oder sonstige Beobachtungen auf der Kontrollroute wurden notiert und gegebenenfalls an die zuständige Stelle, wie dem Ordnungsamt, dem Baubetriebsamt, der Polizei oder der Feuerwehr weitergeleitet.

Die Beobachtungen waren u. a. Schmierereien am Schulgebäude des Pestalozzi Gymnasiums, an der Treppe im Stadtpark und am Aussichtspavillon Gigelberg und beschädigte Spielgeräte auf Spielplätzen.

1.2.2 gezieltes Ansprechen von Personen und Gruppen bei Störungen und dergleichen sowie ein erzieherisches Gespräch mit den Betroffenen

Hierunter sind bei der Auswertung folgende Maßnahmen gefasst:

a) Aufforderung zum Verlassen eines Platzes

Im Zeitraum der Erhebung wurden insgesamt 35 Aufforderung zum Verlassen eines Platzes ausgesprochen. Allein an den Schulen: Malischule, Pestalozzi Gymnasium und Dollinger Realschule waren es 15. Danach folgen die Spielplätze, vor allem Fünf Linden und Rissinsel mit acht und der Bürger- und Wielandpark mit fünf Aufforderungen.

In 17 von den insg. 35 Fällen handelte es sich um Gruppen von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. In den restlichen Fällen waren es trinkende oder bereits betrunkene Jugendliche oder junge Erwachsene.

In 15 der 35 Fälle wurden aus ordnungsrechtlichen Gründen zusätzlich die Personalien der Betroffenen festgestellt.

b) Belehrung Sauberhaltung

Insgesamt haben die Mitarbeiter des Präsenzdienstes zehn Mal verschiedene Gruppen von teilweise trinkenden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ermahnt, die von Ihnen verursachten Verunreinigungen auf Spielplätzen, Schulhöfen und in Parks zu beseitigen. Lediglich in einem Fall wurde eine zweite Aufforderung notwendig.

c) Belehrung Ruheehaltung

Hauptsächlich zwischen 22:00 und 24:00 Uhr musste bei Ruhestörungen eingegriffen werden. Zusammen wurden neun Gruppen aufgefordert, sich angemessen laut zu verhalten, um Anwohner oder sonstige Passanten nicht zu stören.

1.2.3 Überprüfung von Kindern/Jugendlichen, die Alkohol konsumieren und/oder rauchen auf Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen

1.2.4

In vier Fällen der Personalienfeststellung von trinkenden Jugendlichen unter 16 wurden die Betroffenen über das Alkoholverbot unter 16 in Kenntnis gesetzt.

1.2.5 Polizeirechtliche Beschlagnahme illegal mitgeführter/konsumierter Alkoholika zur Vorbereitung der Einziehung bei Verstößen gegen das Gesetz

Am Spielplatz Meisenweg und im Schulhof des Pestalozzi Gymnasiums wurde jeweils ein unerlaubter Konsum von Alkohol festgestellt. Die unter 18jährigen Betroffenen wurden darüber aufgeklärt, dass ihnen der Konsum von Hartalkohol nicht gestattet ist. Die Flaschen Wodka und Saurer Joster wurden mitgenommen mit der Möglichkeit binnen einer Woche von den Eltern der Betroffenen wieder abgeholt zu werden.

1.2.6 Personalienfeststellung

Hauptgrund für die Kontrolle von Ausweisen und Festhalten der Personalien war die Auffälligkeit von teilweise trinkenden oder bereits betrunkenen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen auf öffentlichen Plätzen überwiegend nach 22:00 Uhr. In einem von diesen 25 Fällen war die Polizei mit vor Ort und hat einen Alkoholtest durchgeführt und einen Jugendlichen ohne Ausweis mit auf das Polizeirevier genommen.

Bei Feststellung der Ordnungswidrigkeit Verrichtung der kleinen Notdurft in der Öffentlichkeit wurden in vier Fällen die Ausweise kontrolliert.

In einem Fall haben die Mitarbeiter des Präsenzdienstes eine Person auf dem Gelände des Wertstoffhofes außerhalb der Öffnungszeiten vorgefunden. Die Person wurde festgehalten und die Polizei informiert, welche die Personalien aufnahm und den Hausfriedensbruch zur Anzeige brachte.

Bei der Beobachtung eines Diebstahls auf dem Wertstoffhof wurde die Polizei hinzugezogen, die die Personalienfeststellung vornahm und den Diebstahl zur Anzeige brachte.

Bei den insgesamt 39 Personalienfeststellungen war zusammenfassend sechs Mal die Polizei beteiligt. Fünf Mal war die Aufklärung über den Verstoß gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz vonnöten; Anzeigen folgten in allen Fällen (siehe 1.3).

1.2.7 Meldung an weiterführende Stelle

Wie oben bereits mehrfach aufgeführt, war die Polizei bei der Durchführung bei Maßnahmen insgesamt 15 Mal beteiligt. Bei der Kontrolle von Spielgeräten auf Spielplätzen und Straßenbeleuchtung oder bei sonstigen Auffälligkeiten wurde der Baubetriebshof informiert, um die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Im Fall eines Kfz, bei dem ausgelaufener Diesel festgestellt wurde, folgte die Benachrichtigung der Feuerwehr.

Das Ergebnis der Kontrolle der Öffnungszeiten einer Bar wurde an das Ordnungsamt zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

1.2.8 Sonstiges

Bei Parkverstößen (siehe 2.) in Feuerwehrzufahrt und auf Radweg war es jeweils ein Mal notwendig, den Halter zu ermitteln und diesen aufzufordern sein Kfz umzusetzen, um eine Abschleppung zu verhindern.

2.3 Sachverhaltsermittlungen

Die Anzahl der Fundsachen belief sich auf fünf. Darunter waren ein Schlüsselanhänger, eine Kamera, ein Motorradhelm und zwei Fahrräder (Damen- und Kinderfahrrad).

2.4 Ordnungswidrigkeitenanzeige

Die am häufigsten angezeigte Ordnungswidrigkeit war die illegale Müllablagerung mit 55 Anzeigen. Davon waren es am Container Fünf Linden 22; an den Containern Hochvogelstraße, Rissinsel, Wielandstraße vier; an den Containern Rissstraße, EDEKA Memminger Straße und Wetterkreuzstraße drei; am Container Vorarlbergstraße zwei. An den Containern Am Weißen Bild, Danzigbrücke, Sporthalle Pflugschule, Stadtfriedhof, Nattererstraße, Schwanenstraße, Steigmühlstraße (Wolfental), Wertstoffhof Wolfental wurde jeweils ein Verstoß angezeigt.

Die Verrichtung der kleinen Notdurft in der Öffentlichkeit wurde vom Präsenzdienst sieben Mal zur Anzeige gebracht. Dahinter folgen der Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz mit vier und die Nichteinhaltung der Leinenpflicht für Hunde mit einer Anzeige.

2. ruhender Verkehr

Bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs werden in diesem Bericht die Zeiträume von 18:00 – 24:00 Uhr betrachtet. Die Verstöße sind nach ihrer Häufigkeit ab 50 Fällen pro Tatbestand aufgelistet:

Tatbestand	Fallzahlen	Geldbuße
Sie benutzten die Sperrfläche zum Parken	81	25 €
Sie parkten ein Fahrzeug unbefugt auf einem Stellplatz außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche, obwohl deutlich sichtbar und allgemein verständlich darauf hingewiesen war, dass die Benutzung durch unbefugte untersagt ist.	159	10 €
Sie parkten im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone	198	15 €
Sie parkten auf einem Sonderparkplatz für Schwerbehinderte.	227	35 €
Sie parkten in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325/326) verbotswidrig außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen	266	10 €
Sie parkten vor/in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt.	278	35 €
Sie parkten im Haltverbot.	296	15 €
Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg.	407	15 €
Sie parkten in einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239/242/243/250 gesperrt war.	533	30 €

Zusammenfassend waren es 2.761 Parkverstöße, die vom Präsenzdienst erfasst wurden.

Fessler

